

**Kleine Anfrage****Tobias Eckert (SPD) vom 26.01.2022****Personenstandsarchiv des Landes Hessen – Teil I****und****Antwort****Ministerin für Wissenschaft und Kunst****Vorbemerkung Fragesteller:**

An das Personenstandsarchiv des Landes Hessen in Neustadt/Hessen können die hessischen Standesamtsaufsichten bei den Landkreisen und kreisfreien Städten die Standesamts-Register abgeben, deren Fortführungsfristen abgelaufen sind. Zur aktuellen Praxis zur Führung des hessischen Personenstandsarchivs ergeben sich folgende Fragen.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Bis zum Ablauf von bestimmten Fristen obliegt die Fortführung der Personenstandsregister ausschließlich den Standesämtern. Diese Fristen betragen für Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre, für Geburtenregister 110 Jahre und für Sterberegister 30 Jahre; für Sterberegister des Sonderstandesamts in Bad Arolsen gilt eine Fortführungsfrist von 80 Jahren (§ 5 Abs. 5 Personenstandsgesetz (PStG)). Nach Ablauf dieser Fristen sind die Personenstandsregister, die Sicherungsregister und die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs. 3 Satz 1 PStG). Zuständig für die Archivierung der Personenstandsregister und Sammelakten sind die jeweiligen Gemeinden und für die Archivierung der Sicherungsregister das Hessische Landesarchiv (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz).

Mit der Einrichtung eines zentralen Personenstandsarchivs in Hessen hat das Land große Anstrengungen unternommen, der gesetzlichen Verpflichtung zur Archivierung der Sicherungsregister nachzukommen, die Kommunen deutlich zu entlasten und darüber hinaus die Unterlagen an zentraler Stelle zusammenzuführen. Damit steht der Öffentlichkeit zugleich ein wertvoller Quellenbestand erstmalig geschlossen zur Verfügung, der aus Datenschutzgründen in den Standesämtern in der Regel kaum zugänglich war und selbst von der historischen Forschung nur in eingeschränktem Maße genutzt werden konnte.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wann wurde das Personenstandsarchiv des Landes Hessen in Neustadt auf den Weg gebracht und wann hat es seine Arbeit aufgenommen?

Zum 1. November 2009 war mit der Besetzung aller Stellen das Personenstandsarchiv eingerichtet; es folgten Vor-Ort-Termine in allen 26 Landkreisen und kreisfreien Städten zur Organisation der ersten umfangreichen Abgaben: Jahrgänge ab 1874/76 bis 1899 (Geburten), bis 1929 (Heiraten), bis 1979 (Sterbefälle). Erste Übernahmen aus den unteren Standesamtsaufsichten (bei den kreisfreien Städten die Magistrate, im Übrigen die Kreisausschüsse) erfolgten ab Sommer 2010.

Frage 2. Gibt es Standesamts-Register von Landkreisen und/oder kreisfreien Städten die bisher noch nicht oder nicht vollständig in das Personenstandsarchiv des Landes Hessen eingepflegt wurden? Wenn ja, welche und bis wann sollen diese noch eingepflegt werden?

Frage 3. Gibt es fehlende Jahrgänge im Personenstandsarchiv des Landes Hessen? Wenn ja, welche und bis wann sollen die fehlenden Daten ergänzt werden?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 gemeinsam beantwortet.

Von Seiten der meisten Standesamtsaufsichten findet eine regelmäßige Abgabe der jeweils nach Ablauf der Fortführungsfristen archivreif werdenden Register statt. Rückstände liegen etwa vor beim Landkreis Gießen, beim Landkreis Bergstraße oder beim Landkreis Marburg-Biedenkopf. Gründe für Rückstände sind in der Regel:

- kriegsbedingte Vernichtung der Personenstands- oder der Sicherungsregister, sodass nur eine Registerserie besteht, deren Archivierung damit dem zuständigen Kommunalarchiv obliegt,
- fehlende Fortführung/Aktualisierung eines Registers oder
- Bindung mehrerer Jahrgänge in einem Registerband, der erst nach Ablauf der Fortführungsfrist des jüngsten Jahrgangs abgegeben werden kann oder
- aufgrund konservatorischer Schäden.

Die Lücken sind im Archivinformationssystem Arcinsys (→ <https://arcinsys.hessen.de>) nachgewiesen. Übernahmen archivreifer und archivierungsfähiger Register sind bei Anbieten der unteren Standesamtsaufsichten jederzeit möglich.

- Frage 4. Ist der Befall mit Schimmel ein Problem bei der vollständigen Sicherung der Bestände beim Personenstandsarchiv des Landes Hessen?
- a) Wenn ja, wann und wie wird der Schimmelbefall beseitigt werden können?
 - b) Könnten zweckmäßigerweise als Ersatz für mit Schimmel befallene Dokumente ggfs. auch Kopien aus dem Erstbuch genutzt werden?

Der Befall von Sicherungsregistern mit Schimmel infolge (früherer) unsachgemäßer Lagerungsbedingungen war und ist in einzelnen Standesamtsaufsichten ein Problem. Voraussetzung für eine Übergabe der Register an das Hessische Landesarchiv ist ein ordnungsgemäßer Zustand der Register; die Unterlagen müssen im Hinblick auf den mit der Archivierung verbundenen Zweck den Stand der Personenstandsbeurkundungen wiedergeben. Bei Beschädigungen des für die Beurkundungen verwendeten Mediums, z.B. durch Schimmel oder Moderschäden, kann vor der Abgabe durch die Standesamtsaufsicht durch eine entsprechende konservatorisch-restauratorische Behandlung die Archivfähigkeit wiederhergestellt werden.

Zu Frage 4 a: Aufgrund geltender Arbeitsschutzvorschriften (hier einschlägig ist vor allem die Technische Richtlinie zu Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut = TRBA 240) und der Gefahr der Kontamination anderen Archivguts (= unikales Kulturgut) ist vor einer Übernahme mit (Alt-)Schimmel kontaminierter Register eine Trocknung und Dekontamination der betreffenden Register erforderlich. In der Regel genügt eine Trockenreinigung, im Ausnahmefall kann bei besonders starkem aktivem Mikroorganismenwachstum zusätzlich eine Gammabestrahlung erforderlich sein. Das Personenstandsarchiv und die Restaurierungswerkstatt der Abteilung Staatsarchiv Marburg des Hessischen Landesarchivs unterstützen die Standesamtsaufsichten beratend bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen und der Suche nach professionellen Dienstleistern für die konservatorische Behandlung. Im Einzelfall hat Personal der Standesamtsaufsichten die Trockenreinigung auch schon unter fachlicher Anleitung der Restaurierungswerkstatt des Landesarchivs selbst durchgeführt.

Nach erfolgter fachgerechter Dekontaminierung können die Unterlagen übernommen werden. In den als Archivzweckbau hergerichteten Räumen des Personenstandsarchivs am Standort Neustadt (Landkreis Marburg-Biedenkopf) selbst besteht kein Schimmelbefall.

Zu Frage 4 b: Digitale Kopien des Erstbuchs werden im Fall der (kriegsbedingten) Vernichtung des Sicherungsregisters bereits als Möglichkeit der Nutzbarmachung im Personenstandsarchiv verwendet (etwa zu Registern der Städte Limburg und Offenbach). Als physischer Ersatz des Zweitbuchs (d.h. Vernichtung des schimmelbefallenen Originals) können Kopien des Erstbuchs nicht verwendet werden. Das Personenstandsgesetz und das Hessische Archivgesetz vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), sehen die dauerhafte Aufbewahrung bzw. Archivierung des Sicherungsregisters in seiner Entstehungsform vor.

Wiesbaden, 16. März 2022

Angela Dorn